

Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme von Menschen mit geistiger Behinderung aus dem Kreis Mettmann an "Special Olympics"-Veranstaltungen

Allgemeines

"Special-Olympics" ist die weltweit größte – und vom IOC offiziell anerkannte – Behindertensport-Bewegung und in über 160 Ländern der Welt vertreten. Die Philosophie von "Special-Olympics" zielt auf die Verbesserung der Lebensqualität geistig und mehrfach behinderter Menschen durch regelmäßiges sportliches Training und speziell angepasste Wettbewerbe.

1. Personenkreis

1.1 Der Kreis Mettmann gewährt Zuschüsse für die Teilnahme von Menschen mit geistiger und Mehrfachbehinderung aus dem Kreis Mettmann an Special-Olympics – Veranstaltungen, unabhängig davon, ob sie in den Wohnheimen oder zu Hause leben, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werkstätten für Behinderte sind oder Schülerinnen und Schüler der Schulen für geistig Behinderte im Kreis Mettmann. Darüber hinaus werden Zuschüsse für die Teilnahme der Betreuer gewährt.

1.2 Dies gilt für regionale, nationale und internationale Wettkämpfe sowie die Sichtungslerngänge und Vorbereitungslehrgänge, ohne deren Teilnahme keine Zulassung zu den olympischen Wettkämpfen möglich ist.

1.3 Gefördert werden diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich durch regelmäßiges Training auf die Wettkämpfe bei "Special-Olympics" unter Leitung fachkundiger Trainer (Übungsleiterscheine Behindertensport) vorbereiten.

1.4 Entsprechend dem Regelwerk von "Special-Olympics" unterwerfen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Qualifizierungsanforderungen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene. Die Anzahl der zu fördernden Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird durch die Ausschreibung der Wettkämpfe bestimmt. So werden beispielsweise Begrenzungen für einzelne Sportarten schon in der Ausschreibung vorgeschrieben.

2. Teilnahme

Im Oktober/November jedes Jahres erhalten die Mitgliedsorganisationen von "Special-Olympics" jeweils eine Veranstaltungsübersicht der Wettkämpfe für das kommende Jahr. Die Anzahl der zu fördernden Wettkämpfe ergibt sich aus den Qualifikationen der Menschen mit Behinderungen und der Absprache der unter Punkt 1.1 dieser Richtlinien genannten Institutionen, die für das Training verantwortlich sind. Eine Begrenzung ist zwingend, erfolgt aber auf freiwilliger Basis durch Absprache der unter Punkt 1.1 dieser Richtlinien genannten Institutionen. Die einzelnen Mitgliedsorganisationen können dabei durchaus an unterschiedlichen Wettkämpfen teilnehmen.

3. Förderungsfähige Kosten

Es finden alle anfallenden Wettkampfkosten Berücksichtigung. Dies sind insbesondere: Beförderung, Unterkunft und Verpflegung sowie Sportausrüstung, Gebühren.

4. Höhe des Zuschusses und Kostenbeiträge

- 4.1 An den förderungsfähigen Gesamtkosten beteiligt sich der Kreis Mettmann mit einem Zuschuss in Höhe von maximal 60 v.H. Es wird jährlich pro Teilnehmer nur die Teilnahme an einer "Special-Olympics"- Veranstaltung bezuschusst. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Special Olympic World Games werden auch die Vorbereitungswettkämpfe mitbezuschusst.
- 4.2 Die Teilnehmer haben einen Kostenbeitrag in Höhe von 50 v.H. bezogen auf den auf den einzelnen Teilnehmer entfallenden Anteil an den Gesamtkosten - **maximal 102,- EURO** - zu leisten.

5. Verfahren

- 5.1 Die Zuschussgewährung erfolgt in Abstimmung mit den unter Ziffer 1.1 dieser Richtlinien genannten Mitgliedsorganisationen zentral an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Die gesamte organisatorische Abwicklung obliegt den Mitgliedsorganisationen.
- 5.2 Die Auszahlung des Zuschusses an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. für das jeweilige Bewilligungsjahr erfolgt unter Vorlage einer Jahreskalkulation zu Beginn des Jahres, spätestens zu Beginn des ersten Wettkampfes des Bewilligungsjahres.
- 5.3 Die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. reicht dem Kreis bis zum 31.12. des laufenden Bewilligungsjahres einen Verwendungsnachweis ein. Dieser enthält insbesondere folgende Angaben:
- ◆ Aufteilung der Teilnehmer auf die einzelnen "Special-Olympics" – Veranstaltungen.
 - ◆ Entstandene Kosten für Beförderung, Unterkunft und Verpflegung sowie Sportausrüstung, Gebühren getrennt nach Betreuern, Mitarbeitern der Werkstätten, Schülerinnen und Schülern und Bewohnerinnen und Bewohnern der Wohnheime für die jeweiligen Special-Olympics-Veranstaltungen
 - ◆ Zuschüsse Dritter
 - ◆ Endabrechnung

Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen.

5.4 Bei dem Zuschuss des Kreises Mettmann nach diesen Richtlinien handelt es sich um eine freiwillige Leistung im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel, auf dessen Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten **ab dem 01.01.2002**.

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an den Special Olympics National Games

Der Kreis Mettmann fördert die Teilnahme von Menschen mit geistiger Behinderung an den Nationalen Sommer- und Winterspielen des gemeinnützigen Vereins Special Olympics Deutschland (SOD). Mit der Förderung werden die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie Vereine und sonstige Institutionen im Kreis Mettmann unterstützt, die Sportlerinnen und Sportler zu den Nationalen Sommer- bzw. Winterspielen entsenden.

1. Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind alle Kosten, die mit der Teilnahme an den Nationalen Sommer- bzw. Winterspielen anfallen. Hierzu gehören insbesondere die Aufwendungen, die unmittelbar mit den Nationalen Spielen entstehen, wie z.B. Fahr-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Sportler/innen einschließlich derer Betreuer/innen.

Sofern entsprechend des Prinzips des Aufstiegs (Special Olympics Regelwerk, Artikel I) die Zulassung zur Teilnahme an den Nationalen Spielen an die vorhergehende Teilnahme an einem Anerkennungs- bzw. Vorbereitungswettkampf vorgeschrieben ist, sind auch die mit diesen Wettkämpfen verbundenen Kosten förderungsfähig.

Für bestimmte Sportarten (z. B. Kanu oder Snowboarding) bei denen ein Trainingslehrgang für die Teilnahme an den Nationalen Spielen notwendig ist, können die hiermit verbundenen Kosten ebenfalls als förderungsfähig anerkannt werden.

Die abschließende Entscheidung, welche Ausgaben als förderungsfähige Kosten anerkannt werden, obliegt dem Kreis Mettmann.

2. Antragsverfahren

Anträge sind mit dem als Anlage 1 beigefügtem Vordruck an den Kreis Mettmann, Amt für Schulen, Kultur und Behindertenförderung, Am Kolben 1, 40822 Mettmann zu richten. Die Anträge sind spätestens 6 Wochen nach den Nationalen Spielen des jeweiligen Jahres einzureichen.

3. Höhe des Zuschusses

Die Antragsteller erhalten jeweils einen Zuschuss in Höhe der von Ihnen nachgewiesenen, förderungsfähigen Kosten, sofern die Gesamtkosten aller eingehenden Anträge die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel (zurzeit 9.850 €) nicht übersteigen. Die hiernach freien Mittel können für die Teilnahme an Special Olympics European oder World Games sowie regionalen Special-Olympics-Veranstaltungen beantragt werden.

Übersteigen die Gesamtkosten die im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel, erhalten die Antragsteller jeweils einen Zuschuss in Höhe des Verhältnisses, das sich aus den von Ihnen nachgewiesenen, förderungsfähigen Kosten zu den förderungsfähigen Gesamtkosten aller Antragsteller ergibt.

Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine freiwillige Leistung im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel, auf dessen Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.

4. Schlussbestimmungen

Die Förderrichtlinien treten am _____ in Kraft und lösen die Richtlinien vom 01.01.2002 ab.

An den o.a. Nationalen Spielen haben folgende Mannschaften teilgenommen:

Sportart	Mannschaftsbezeichnung	Platzierung

4. Angaben zu den förderungsfähigen Kosten

Mit der Teilnahme an den o. a. Nationalen Spielen sind folgende Ausgaben entstanden:

	Betrag
Fahrkosten	
Unterkunftskosten	
Verpflegungskosten	
sonstige Kosten	

Erläuterung zu den sonstigen Kosten:

Mit den unter 2.1 aufgeführten Wettkämpfen sind folgende Ausgaben entstanden:

	Betrag zu A	Betrag zu B	Betrag zu C
Fahrkosten			
Unterkunftskosten			
Verpflegungskosten			
sonstige Kosten			

Erläuterung zu den sonstigen Kosten:

Mit den unter 2.2 aufgeführten Trainingslehrgängen sind folgende Ausgaben entstanden:

	Betrag zu A	Betrag zu B	Betrag zu C
Fahrkosten			
Unterkunftskosten			
Verpflegungskosten			
sonstige Kosten			

Erläuterung zu den sonstigen Kosten:

5. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass die aufgeführten Ausgaben tatsächlich entstanden sind. Rechnungsbelege sind vorhanden und können jederzeit durch einen Beauftragten des Kreises Mettmann eingesehen oder angefordert werden. Die Rechnungsbelege werden 1 Jahr, gerechnet vom heutigen Tag an, aufbewahrt.

		Stempel
Ort, Datum	rechtsverbindliche Unterschrift	

Hinweise

- Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach den o. a. Nationalen Spielen an den Kreis Mettmann, Amt für Schulen, Kultur und Behindertenförderung, Am Kolben 1, 40822 Mettmann zu richten.
- Sofern neben den Fahr-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sonstige Ausgaben geltend gemacht werden, sind diese zu erläutern. Die Entscheidung, ob sonstige Ausgaben als förderungsfähige Kosten anerkannt werden, obliegt dem Kreis Mettmann.
- Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Kreises Mettmann im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel, auf dessen Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.